

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/4/5 2004/10/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.2004

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

B-VG Art131 Abs2;

NatSchG VlbG 1997 §50 Abs2;

NatSchG VlbG 1997 §50 Abs4;

NatSchG VlbG 1997 §50 Abs5 idF 2002/038;

NatSchG VlbG 1997 §50 idF 2002/038;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Berufung betraf keinen Fall des § 50 Abs. 4 VlbG NatSchG 1997, in dem dem Naturschutzanwalt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung das Berufungs- (und Beschwerde)Recht zukäme. Vielmehr leitete die beschwerdeführende Partei ihre Berufungslegitimation aus § 50 Abs. 2 VlbG NatSchG 1997 und dem Umstand ab, dass die Behörde erster Instanz ihr wesentliche Beweisergebnisse nicht zur Kenntnis gebracht habe. In der Frage der Zulässigkeit der Beschwerde bezieht sich diese auf einen Fall, in dem der Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde des Vorarlberger Naturschutzanwaltes als zulässig erachtete, weil im Streit um die Berufungslegitimation jedenfalls das Recht bestehe, VwGH-Beschwerde zu erheben (vgl. das Erkenntnis vom 3. Juli 2000, Zl. 2000/10/0002). Im soeben zitierten Erkenntnis hat der VwGH das Vorliegen eines "Streites um die Berufungslegitimation" im Sinne der hg. Rechtsprechung deshalb bejaht, weil Streit über die Zuordnung der Angelegenheit zu § 50 Abs. 4 VlbG NatSchG 1997 bestand; solcher Art war die behauptete Rechtsverletzung möglich. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor; vielmehr beruft sich die Beschwerde auf eine Verletzung in jenen Rechten, die ihr durch § 50 Abs. 2 VlbG NatSchG 1997 vermittelt werden. Diese Vorschrift vermittelt aber kein subjektiv-öffentliches Recht der beschwerdeführenden Partei, das durch den angefochtenen Bescheid verletzt werden könnte.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004100048.X02

Im RIS seit

28.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at